

30/A

A n t r a g

der Abgeordneten E i b e g g e r, Ferdinanda F l o s s m a n, M a r k, H o l z f e i n d, Dr. K o r e f, A i g n e r, Z e c h t l, R o m und Genossen,

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Amnestie für politische Delikte.

-.-.-

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ..... über eine Amnestie für politische Delikte (Amnestie 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. (1) Ein Strafverfahren ist nicht einzuleiten:

1. wegen der in den §§ 58 bis 61, 65, 66, 68 bis 80, 279 bis 305 und 308 des Strafgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen;

2. wegen der in den §§ 81 bis 86, 152 bis 157, 312 bis 314, 411 und 412, 459 und 468 des Strafgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, wenn die Tat aus politischen Beweggründen begangen worden ist;

3. wegen der in den Art. I bis III der Strafgesetznovelle 1862, RGBl. Nr. 8/1863, mit Strafe bedrohten Handlungen;

4. wegen der in den Gesetzen zum Schutze der Arbeits-, der Wahl-, der Versammlungs- und der Koalitionsfreiheit mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen;

5. wegen der Verbrechen nach §§ 8, 10 Abs.1, §§ 11, 12 und 20 Abs.5 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z.7 bis 9 und 16a des Nationalsozialistengesetzes, BGBl.Nr. 25/1947);

6. wegen der Verbrechen nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 8 des Kriegsverbrechergesetzes 1947, BGBl.Nr. 198;

7. wegen aller in dem in Z. 6 bezeichneten Verfassungsgesetz mit keiner strengeren als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen;

8. wegen der im § 26 Abs.1 und im § 27 des Vermögensverfallsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juli 1952, BGBl.Nr. 157, mit Strafe bedrohten Handlungen, insoweit der Vermögensverfall wegen einer der in Z.6 und 8 bezeichneten strafbaren Handlungen angedroht gewesen oder ausgesprochen worden ist;

9. wegen des Verbrechens nach § 7 Abschnitt D, letzter Absatz, des Wahlgesetzes, StGBL.Nr. 198/1945;

10. wegen des Verbrechens nach §§ 1 oder 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl.Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen;

11. wegen der Übertretung nach § 2 des Uniform-Verbotsgesetzes, BGBl.Nr. 15/1946;

12. wegen Vorschubleistung in Beziehung auf eine der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen (§§ 211 bis 219 und 307 des Strafgesetzes);

13. wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt nach § 30 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl.Nr. 218, über die Presse, in der geltenden Fassung, sofern der Inhalt des Druckwerkes den Tatbestand einer der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen begründet.

(2) Ist ein Strafverfahren schon eingeleitet worden, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt. Wurde oder wird aber ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufgenommen, so ist es nicht einzustellen, wenn der Beschuldigte seine Durchführung begehrt.

(3) Die Bestimmungen des Abs.1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tat vor dem 30. November 1956 begangen worden ist.

#### Entfall der Strafe des Vermögensverfalls

§ 2. Die im Verbotsgesetz 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, des Nationalsozialistengesetzes, BGBl.Nr. 25/1947) und im Kriegsverbrechergesetz 1947, BGBl.Nr. 198, angedrohte Strafe des Vermögensverfalls (der Einziehung des Vermögens) entfällt.

#### Strafnachsicht

(1)  
§ 3. /Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes wegen einer oder mehrerer der im § 1 Z.1 bis 6 und 8 bis 12 bezeichneten vor dem 30. November 1956 begangenen strafbaren Handlungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen oder wegen eines Verbrechens nach dem Kriegsverbrechergesetz in seiner jeweiligen Fassung zu keiner strengeren als einer zweijährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen - soweit sie noch nicht vollstreckt sind - nachgesehen. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen

Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes gefällt war. Den in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen stehen Handlungen gleich, die nach früheren Fassungen der im § 1 genannten Rechtsvorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht waren.

(2) Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, ist nur der Teil der Strafe nachgesehen, der die Strafe übersteigt, die wegen dieser anderen strafbaren Handlungen allein verhängt worden wäre.

#### Kostenerlaß und Tilgung der Verurteilung

§ 4. (1) Wird dem Verurteilten Strafnachsicht zuteil oder nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so werden folgende Begünstigungen gewährt:

- 1.) die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sind nachgelassen;
- 2.) die Verurteilung ist getilgt.

(2) Wird dem Verurteilten nach § 14 Abs. 2 nur ein Teil der Strafe nachgesehen oder wird ihm eine solche teilweise Strafnachsicht nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so sind die Kosten des Strafvollzuges insoweit nachgelassen, als sie für den Strafteil zu bezahlen wären, der nach diesem Bundesverfassungsgesetz nachgesehen ist oder wäre. Die Kosten des Strafverfahrens werden in einem solchen Falle nicht nachgelassen.

(3) Unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen ist die Verurteilung nur insoweit getilgt, als sie sich auf den Schuldspruch wegen der unter dieses Bundesverfassungsgesetz fallenden strafbaren Handlungen und auf den Teil der Strafe bezieht, der nach § 3 Abs. 2 nachgesehen ist oder wäre.

§ 5. (1) Über die Einstellung des Strafverfahrens, die Nachsicht von Strafen, den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und die Tilgung der Verurteilung entscheidet außerhalb einer Hauptverhandlung der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern, und zwar

1. wenn ein Volksgericht in der Hauptsache entschieden hat, der Gerichtshof, der an die Stelle des Volksgerichtes getreten ist (§ 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 265);
2. wenn in der Hauptsache ein Geschworenengericht zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der Gerichtshof, bei dem das Verfahren anhängig

ist oder an dessen Sitz das Geschwornengericht getagt hat (§ 8 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.Nr. 285);

3. wenn in der Hauptsache ein Bezirksgericht als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der übergeordnete Gerichtshof;

4. in allen anderen Fällen der Gerichtshof, der in der Hauptsache als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat.

(2) Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschwornengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geworenen. Das Bezirksgericht jedoch hat die Hauptverhandlung abzubrechen und die Entscheidung dem übergeordneten Gerichtshof zu überlassen.

(3) Hätten zwei oder mehrere Gerichte Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz zu fällen, <sup>so ist von Amts wegen eines dieser Gerichte zu delegieren</sup> (§ 62 und § 63 Abs.1 Strafprozeßordnung); die Delegation kann jedes der Gerichte beantragen.

(4) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, daß die Amnestie anzuwenden sei und welche Begünstigung sie gewähre, so bedarf es nicht der Beschlußfassung des Senates oder des erkennenden Gerichtes.

(5) Über die Einstellung des Verfahrens und über die Strafnachsicht entscheidet das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen, Über den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und über die Tilgung der Verurteilung entscheidet es auf Antrag von Amts wegen nur dann, wenn der Verurteilte noch lebt und das Gericht aus was immer für einem Anlaß wahrnimmt, daß die Amnestie anzuwenden ist.

(6) Antragsberechtigt sind der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte) und der Staatsanwalt.

(7) Ist der Verurteilte verstorben, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse am Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens oder Strafvollzuges oder an der Tilgung der Verurteilung dartut, den Anspruch begehren, daß die Kosten nachgelassen sind oder die Verurteilung getilgt ist.

(8) Gegen Entscheidungen nach diesem Bundesverfassungsgesetz steht dem Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten), dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Die Beschwerde kann binnen vierzehn Tagen erhoben werden und hat aufschiebende Wirkung.

#### Schlußvorschrift

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Hauptausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der Nationalrat beschäftigt sich gegenwärtig mit gesetzgeberischen Maßnahmen, die eine befriedigende Lösung des sogenannten Nationalsozialistenproblems herbeiführen sollen. In diesem Rahmen soll den ehemaligen Nationalsozialisten auch eine umfassende strafrechtliche Amnestie gewährt werden. Die Gelegenheit der Erlassung einer "NS-Amnestie" könnte nun dazu benützt werden, das innenpolitische Befriedigungswerk durch Einbeziehung auch der von Nationalsozialisten begangenen politischen Delikte in die Amnestie abzuschließen.

Im einzelnen sollen folgende strafbare Handlungen in die Amnestie einbezogen werden:

Von den im allgemeinen Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen die Verbrechen des Hochverrates, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, die öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder gegen eine andere öffentliche Behörde, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden, das Vergehen des Auflaufes und verwandte strafbare Handlungen, die Teilnahme an geheimen Gesellschaften, die Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen und Sachverständige, die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Körperschaften und dergleichen, die Beleidigung einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, Förderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte, die öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen und die Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagen;

ferner, wenn die Tat aus politischen Beweggründen begangen worden ist, die Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut und durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen usw., Einmischung<sup>en</sup> in die Vollziehung öffentlicher Dienste, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen, fahrlässige Herbeiführung der Gefahr einer Feuerbrunst und die Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums;

die in der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862 mit Strafe bedrohten Formen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und der Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden usw.;

die im Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl.Nr. 113, zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, im Gesetze vom 7. April 1870, RGBl.Nr.43 (dem sogenannten Koalitionsgesetz), und dem Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl.Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen;

folgende durch das "Nationalsozialistenrecht" mit Strafe bedrohten Handlungen: die sogenannten Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz, die Verbrechen nach § 1 Abs.6 und § 3 Abs. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, deren sich schuldig gemacht hat, wer während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, in den dort aufgezählten Funktionen tätig gewesen ist, und die demnach auch als Formaldilte anzusehen sind, Hochverrat am österreichischen Volk sowie alle im Kriegsverbrechergesetz mit keiner strengeren als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen bzw. alle nach diesem Verfassungsgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen, wegen welcher keine strengere als eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt worden ist;

folgende strafbare Handlungen, die im wesentlichen darin bestehen, daß jemand über seine Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen falsche Angaben macht: das Verbrechen des Registrierungsbetruges nach § 8 des Verbotsgesetzes, das Verbrechen nach § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes, das Verbrechen des Wahlbetruges nach § 7 Abschnitt D, letzter Absatz des Wahlgesetzes, StGBI. Nr. 198/1945, und die Verbrechen nach §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl.Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen;

das Verbrechen und das Vergehen nach § 26 Abs.1 des Vermögensverfallsgesetzes (Vereitlung der Vermögensbeschlagnahme) und das Vergehen und die Übertretung nach § 27 dieses Gesetzes (Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über der Beschlagnahme unterliegendes Vermögen);

die Übertretung nach § 2 des Uniform-Verbotsgesetzes, BGBl.Nr.15/1946;

die Vorschubleistung in Beziehung auf eine der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen und

schließlich die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt nach dem Pressegesetz, sofern der Inhalt des Druckwerkes den Tatbestand einer unter dieses Bundesverfassungsgesetz fallenden strafbaren Handlung begründet.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Dezember 1956

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Hier wird bestimmt, wegen welcher strafbarer Handlungen ein Strafverfahren nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen ist.

Zu § 2: Die im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz angedrohte Strafe des Vermögensverfalls war dem österreichischen Recht bis zu den Ausnahmegesetzen des Jahres 1945 fremd. Bereits die Vermögensverfallsamnestie, BGBI.Nr. 155/1956, entzieht der Strafe des Vermögensverfalls ein weites Anwendungsgebiet, indem sie im § 1 bestimmt, daß bei den dort angeführten Verbrechen diese Strafe zu entfallen hat, und im § 8, daß das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auf Ansuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verfallends Vermögen von Personen, die nicht unter die Amnestie fallen, unentgeltlich rückübertragen kann.

Da die besonderen Umstände, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlaßt haben, Strafen des Vermögensverfalles anzudrohen, jetzt nach Normalisierung der Verhältnisse weggefallen sind, sieht der Entwurf vor, daß der Vermögensverfall bei allen Delikten, bei denen er jetzt noch angedroht ist, zu entfallen hat.

Die Erstattung bereits verfallenen Vermögens soll aber weiterhin nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie möglich sein, deren bereits erwähnter § 8 in berücksichtigungswürdigen Fällen die Erstattung verfallenen Vermögens ohne Rücksicht auf die Art der dem Verfall zugrundeliegenden strafbaren Handlung gestattet.

Zu § 3: Ganz oder teilweise unvollstreckte Geld- und Freiheitsstrafen, die wegen der in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden sind, sollen nachgesehen werden.

Zu § 4: Dem Verurteilten sollen auch die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen werden; seine Verurteilung ist zu tilgen.

Zu § 5: Hier werden die erforderlichen Verfahrensbestimmungen getroffen.

Zu § 6: Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

-.--.-.-.-.-.-